

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.11.1977

Geschäftszahl

2394/76

Rechtssatz

Wenn die einbahnige Nebenfahrbahn einmal zwei Fahrstreifen hatte, kommt nicht § 24 Abs 3 lit d StVO zur Anwendung, sondern - andere Lenker wurden am Vorbeifahren gehindert - nur § 23 Abs 1 StVO.